



## Darlehensreglement für freie Darlehen

1. Zweck
2. Darlehensgeber
3. Einzahlungen
4. Verzinsung
5. Zinssatz
6. Rückzahlungen / Kündigungsfristen
7. Haftung
8. Verwaltung
9. Rechnungsprüfung
10. Geheimhaltungspflicht
11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

### 1. Zweck

#### 1.1. Anlagemöglichkeit

Gemäss Art. 11 der Statuten nimmt die Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee Genossenschaftsdarlehen entgegen. Die Entgegennahme von freien Darlehen dient einer möglichst günstigen Finanzierung der Genossenschaft. Darlehen können seitens der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie der Genossenschaft nahe stehenden Personen<sup>1</sup> gewährt werden.

#### 1.2. Zeitpunkt

Ein Darlehensvertrag kann jederzeit und entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Genossenschaft auch bereits in der Projekt- oder Bauphase eines Umbauprojektes abgeschlossen werden.

#### 1.3. Laufzeit

Es können freie Darlehen mit und ohne feste Laufzeit gezeichnet werden. Die gewählte Form ist im Darlehensvertrag festgehalten.

#### 1.4. Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin angestrebt.

### 2. Darlehensgeber

Als Darlehensgeber / Darlehensgeberin sind alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter berechtigt, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil einbezahlt haben. Ebenfalls berechtigt sind der Genossenschaft nahe stehende Personen<sup>2</sup>. Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

### 3. Einzahlungen

#### 3.1. Stückelung / Mindesteinzahlung

Darlehen können in beliebiger Höhe in Schritten von Fr. 1'000.- gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung Fr. 20'000.- beträgt.

---

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

<sup>2</sup> Ergänzt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 2. Mai 2015.

### **3.2. Einzahlungskonto**

Einzahlungen haben auf das Konto bei der Raiffeisenbank Bielersee, 2501 Biel, IBAN/Konto-Nr. CH09 8083 3000 0076 6402 0, gemäss dem im Darlehensvertrag festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

### **3.3. Barzahlungen**

Es besteht kein Bargeldverkehr.

### **3.4. Empfangsbestätigung**

Der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin erhält nach Zahlungseingang eine Empfangsbestätigung in Form eines Darlehensvertrages zur Gegenzeichnung.

## **4. Verzinsung**

### **4.1. Verzinsungsmöglichkeiten**

Darlehen können verzinst oder nicht verzinst werden. Die gewählte Form ist im Darlehensvertrag festgehalten.

### **4.2. Beginn der Verzinsung**

Bei Verzinsung der Darlehen werden die Darlehensgelder ab Eingang auf dem Konto Raiffeisenbank Bielersee, 2501 Biel, IBAN/Konto-Nr. CH09 8083 3000 0076 6402 0 (Valutadatum), verzinst.

### **4.3. Zinsgutschriften**

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin ausbezahlt.

### **4.4. Ende der Verzinsung**

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

### **4.5. Kontoauszug**

Dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.  
Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **5. Zinssatz**

### **5.1. Festsetzung**

Der Vorstand setzt den jeweiligen Zinssatz für freie Darlehen fest.

### **5.2. Festsetzungskriterien**

Der Zinssatz ist entweder fix oder variabel. Die Modalitäten werden im Darlehensvertrag geregelt. Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig von der Dauer der Laufzeit und den jeweiligen Marktbedingungen. In der Regel liegt der Zinssatz für ein freies Darlehen zwischen dem Sparkontozins bzw. dem Zins für Kassenobligationen und den Hypothekarzinsätzen.

### **5.3. Zinssatzänderungen**

Zinssatzänderungen sind spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitzuteilen.

## **6. Rückzahlungen / Kündigungsfristen**

### **6.1. Kündigung**

Das Darlehen ist beidseits jederzeit auf Ende eines Monats kündbar unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn sie mit Einschreiben erfolgt.

### **6.2. Rückzahlungen**

Rückzahlungen von Darlehen erfolgen gemäss den im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen.

### 6.3. Reglementsänderung

Reglementsänderungen treten 3 Monate nach Anzeige an den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin in Kraft.

### 6.4. Kündigung Mitgliedschaft Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. Es gilt die im Darlehensvertrag festgelegte Kündigungsfrist.

### 7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee mit ihrem Genossenschaftsvermögen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

### 8. Verwaltung

Die Führung der Kasse obliegt der Finanzverwaltung der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee.

### 9. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee, bzw. durch jene Organisation, welche die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung durchführt.

### 10. Geheimhaltungspflicht

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee wird absolute Geheimhaltung im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung zur Pflicht gemacht.

### 11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

#### 11.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee am 17. Mai 2014 genehmigt worden und tritt per 17. Mai 2014 in Kraft.

#### 11.2. Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Twann, 17. Mai 2014

Wohnbaugenossenschaft Zuhause am Bielersee

Die Präsidentin:

*A. Baumgartner*

Die Finanzverwalterin:

*G. K.*

.....